DGÄPC
Deutsche Gesellschaft für
Ästhetisch-Plastische Chirurgie
seit 1972

DGÄPC Newsletter November 2006

Inhaltsverzeichnis

Editorial

News:
- 34. Jahrestagung der DGÄPC
- Kostenübernahme wegen „Entstellung“?

Ratgeber:
- Wann zahlt die Krankenkasse?

Spezial:
- DGÄPC–Mitglieder Dr. med. Norbert Kania und Dr. med. Hans Wolfgang Hörl

Pressespiegel:
- Oktober

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser – schon wieder ein DGÄPC Newsletter? Ja, denn diesmal mussten wir überpünktlich sein. Schließlich sollen Sie doch rechtzeitig über unsere Jahrestagung am 24. und 25. November informiert werden. Alljährlich finden sich die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie zusammen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Methoden kennen zu lernen. Dieses Mal richtet DGÄPC Mitglied Dr. Paul Edelmann die Tagung in Frankfurt am Main aus.

Auch in diesem Newsletter finden Sie wieder einen Ratgeber. Hier widmen wir uns einer Frage, die viele Veränderungswillige sich und oft auch unserer Geschäftsstelle stellen: Wann übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine ästhetisch-plastische Operation? Leider so gut wie nie, müssen wir da antworten. Doch einige Ausnahmen gibt es schon. Welche das sind? Lesen Sie nach!

Beispielsweise übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Operationskosten dann, wenn der Patient oder die Patientin „entstellt“ ist. Doch was bedeutet „Entstellung“? Wer entscheidet, ob wer sich entstellt fühlt auch entstellt ist? Dieses Thema erörtern wir im Newsbereich, forschen in der Rechtsprechung und fragen bei unseren erfahrenen Fachärzten nach.

Wie immer stellen wir Ihnen zum Schluss zwei DGÄPC Mitglieder vor: Für den Münchner Dr. Hans Wolfgang Hörl steht das Vertrauensverhältnis und die Nähe zum Patienten genauso an erster Stelle wie für seinen Frankfurter Kollegen Dr. Norbert Kania. In unserem Spezial erfahren Sie mehr zu den beiden renommierten Plastischen Chirurgen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!
Ihr DGÄPC Newsletter-Redaktionsteam

34. Jahrestagung der DGÄPC

„Erfahrungsaustausch bedeutet auch das Reden über Komplikationen“

Am 24. und 25. November treffen sich die Mitglieder der ältesten deutschen Fachgesellschaft auf dem Gebiet der Ästhetisch-Plastischen Chirurgie zu ihrer Jahrestagung in Frankfurt am Main. „Wenn einer Fachgesellschaft eine Aufgabe ganz besonders zukommt, dann ist das der Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern“, so Dr. Rolf Kleinen, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC). Auch in diesem Jahr steht daher ein umfassender Fortbildungsteil auf dem Tagungsprogramm.

Laut Satzung verpflichten sich alle Mitglieder der DGÄPC zur Weitergabe eigener Erfahrungen und Kenntnisse. Doch die Mitglieder berichten ihren Kollegen nicht nur über die eigenen Erfahrungen mit neuen Operationsmethoden oder –materialien. Kleinen: „Erfahrungsaustausch bedeutet auch das Reden über Komplikationen.“

So stellt Vorstandsmitglied Dr. Regina Wagner auf der Jahrestagung einen Fall vor, in dem eine Oberlidstraffung Probleme mit sich brachte. DGÄPC-Mitglied Dr. Hans-Henning Spitalny berichtet über Komplikationen mit Substanzen zur Faltenunterfüllung und Ehrenpräsident Dr. Horst Sandner thematisiert die Probleme, auf die er beim Einsetzen von Hydrogelimplantaten stieß. „Die Bereitschaft, Komplikationen zu schildern, ist Teil des Selbstverständnisses unserer Fachgesellschaft“, erklärt Präsident Kleinen. „So erkennen und diskutieren die Mitglieder gemeinsam methodische und systematische Fehler in der Anwendung bestimmter Behandlungen und profitieren von den Erfahrungen ihrer Kollegen.“

Tagungspräsident Dr. Paul Edelmann freut sich über zahlreiche Vortragsanmeldungen: „Dieses Engagement zeigt, dass die Mitglieder dem hohen Qualitätsanspruch der DGÄPC gerecht werden.“

Kostenübernahme wegen „Entstellung“?

DGÄPC-Ratgeber: Wann zahlt die Krankenkasse?

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine ästhetisch-plastische Operation nur, wenn eine Krankheit im Sinne des Sozialgesetzbuchs vorliegt. Krankheit bedeutet hier entweder eine Beeinträchtigung der Körperfunktion oder einen Körperzustand mit entstellender Wirkung. Unter anderem über mögliche Beeinträchtigungen der Körperfunktion informiert der Ratgeber „Wann zahlt die Krankenkasse?“ der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC), der im Bereich Patienten-Infos unter www.dgaepc.de zum Download bereit steht. Doch was macht einen Körperzustand mit „entstellender Wirkung“ aus?

Anhaltspunkte für eine Definition gibt die Rechtsprechung, der zufolge eine Entstellung es dem Betroffenen erschwert, sich frei und unbefangen unter seinen Mitmenschen zu bewegen, weil er ständig alle Blicke auf sich zieht und ein Objekt der Neugierde darstellt. In einem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz heißt es: „Eine gesetzliche Krankenkasse hat im Rahmen der Krankenbehandlung die Kosten für eine Gesichtsoperation zu übernehmen, wenn trotz normaler körperlicher Funktion eine Entstellung vorliegt, die geeignet ist, auf Mitmenschen abstoßend zu wirken."

Als Unterfall eines Funktionsdefizits definiert das Sozialgesetzbuch eine Entstellung, da sie den Betroffenen in seiner Funktion als kommunikativ handelndes Wesen einschränkt und ihm die Achtung und den Respekt seiner Mitmenschen verwehrt. „Obwohl die abstoßende Wirkung auf die Mitmenschen in erster Linie subjektiv empfunden wird: Für den Begriff der Entstellung ist nicht das subjektive Empfinden maßgebend“, erläutert Dr. Regina Wagner, Vorstandsmitglied der DGÄPC. „Ob eine Entstellung vorliegt, beurteilt ein Gutachter von Fall zu Fall“, so Wagner.

Betroffene, die in Bezug auf das eigene Aussehen einen extremen Leidensdruck und daraus eine psychische Erkrankung entwickeln, erreichen trotz ihrer Krankheit keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse, wenn sie nicht als entstellt gelten. Wagner: „Psychische Erkrankungen dürfen den Satzungen der Kassen zufolge generell nur mit den Mitteln der Psychotherapie und nicht durch operative Eingriffe behandelt werden.“

Newsletter abonnieren

Haben Sie Interesse an unserem neuen monatlichen Newsletter?
Senden Sie einfach eine formlose E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an **newsletter@dgaepc.de**.
Unser Service ist selbstverständlich kostenlos und kann jederzeit gekündigt werden.

Ästhetisch-plastische Operationen:
Wann zahlt die Krankenkasse?

Die meisten ästhetisch-plastischen Operationen dienen als so genannte „Schönheitsoperationen“ einem jüngeren, schlankeren beziehungsweise – in welcher Form auch immer - subjektiv besseren Aussehen. Gesunde Patienten entscheiden sich dafür, etwa durch ein Facelift, eine Fettabsaugung oder eine Faltenunterspritzung ihr Aussehen den eigenen Vorstellungen entsprechend zu optimieren. In diesem Zusammenhang sind Schönheitsoperationen freiwillig in Anspruch genommene Dienstleistungen, welche die Patienten selber bezahlen müssen.

Vielleicht entscheidet sich ein Patient oder eine Patientin für einen ästhetisch-plastischen Eingriff, weil das eigene Aussehen zu einer psychischen oder auch körperlichen Belastung wird. Zu große Brüste können zum Beispiel Rückenschmerzen oder Wirbelsäulenschäden verursachen. Menschen mit einer extrem großen Nase oder Frauen, deren Brüste sehr klein sind, leiden sehr oft unter seelischen Problemen. Dieser Personenkreis würde die zum Teil identischen Eingriffe nicht als „Schönheitsoperation“, sondern als entlastende Therapie bezeichnen und wahrnehmen. In genau diesen Fällen verbindet sich der geplante Eingriff häufig mit dem Wunsch, dass die Operationskosten von der Krankenkasse übernommen werden.

Oft fragen Patienten bei den DGÄPC Fachärzten oder im DGÄPC Sekretariat nach, ob die Krankenkassen die Kosten für entsprechende Operationen übernehmen oder wie eine Kostenübernahme zu beantragen ist. Mit diesem Ratgeber möchten wir anhand unserer Erfahrungen und der aktuellen Rechtsprechung darlegen, wie die gesetzlichen Krankenversicherungen ästhetisch-plastische Operationen allgemein beurteilen.

Erfahrungen der DGÄPC Fachärzte

Nach den Erfahrungen der DGÄPC Fachärzte übernehmen die Krankenkassen nur in seltenen Fällen die Kosten für einen ästhetisch-plastischen Eingriff. Dabei berufen sie sich meist auf das Krankenkassenrecht. Dieses Gesetz betrachtet Ästhetisch-Plastische Operationen prinzipiell als medizinisch nicht notwendig. Damit fallen diese Eingriffe unter die so genannten Selbstzahlerleistungen.

Das Krankenkassenrecht ist in Deutschland im Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Dort wird festgelegt, welche Leistungen von den Krankenkassen getragen werden müssen. Hier heißt es unter anderem:

„Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.“
Sozialgesetzbuch V, §27

„Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwenig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“
Sozialgesetzbuch V, §12

Die natürlichen Folgen physiologischer Alterung sind keine Krankheiten im Sinne des fünften Sozialgesetzbuchs. Die Behandlung von Hautalterung und Faltenbildung, Formveränderungen an Brust und Bauch nach mehreren Schwangerschaften oder trotz Diät verbliebenen Fettpolstern ist eine Selbstzahlerleistung.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Beim Bundessozialgericht wurden 2004 drei Klagen von Frauen abgewiesen, die eine Kostenerstattung für ästhetisch-plastische Operationen bei ihren Krankenkassen geltend machen wollten. In zwei Fällen handelte es sich um Brustvergrößerungen, im dritten Fall um eine Brustverkleinerung. Nur wenn die Patientinnen hätten verdeutlichen können, dass sie unter einer „Entstellung“ oder „Krankheit“ leiden und der Eingriff so medizinisch notwendig gewesen wäre, hätten die Krankenkassen die Kosten übernehmen müssen. In allen drei Fällen konnte dieser Zustand aber nicht nachgewiesen werden.

Die Urteilsbegründung lautete:

„Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsrechts ist ein behandlungsbedürftiger regelwidriger Körper- oder Geisteszustand. Wenn dadurch keine Körperfunktionen, sondern nur das Aussehen des Menschen beeinträchtigt wird, muss eine entstellende Wirkung vorliegen, um als Krankheit eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auslösen zu können. Ein regelwidriger Körperzustand ohne entstellende Wirkung und ohne wesentliche Funktionseinschränkung ist auch dann nicht als Krankheit zu werten, wenn er eine psychische Belastung darstellt, die ihrerseits zu einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung geführt hat. Eingriffe am gesunden Körper betreffen selbst dann nicht das von der Krankenversicherung abzudeckende Krankheitsrisiko, wenn in unmittelbarer Folge positive Auswirkungen auf den Seelenzustand zu erwarten sind.“

Pressemitteilung Nr. 57/04 des Bundessozialgerichts, Kassel

Psychische Belastung begründet keinen operativen Eingriff

Psychische Erkrankungen, die aus einem extremen Leidensdruck im Bezug auf das eigene Aussehen entstehen können, begründen rechtlich keine medizinisch notwendigen Operationen. Die gesetzlichen Krankenkassen haben festgelegt, dass psychische Erkrankungen generell nur mit den Mitteln der Psychotherapie, nicht aber mit Operationen am Körper behandelt werden dürfen.

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Generell hat der Patient bei einem ästhetisch-plastischen Eingriff keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme der Krankenkassen. Die Entscheidung, ob die Krankenkasse die Kosten trägt oder nicht, liegt jedoch von Fall zu Fall im individuellen Ermessen des Versicherers. Dadurch gibt es trotz der ziemlich klaren Rechtssprechung immer wieder Einzelfälle, in denen die Krankenkassen die Kosten einer ästhetisch-plastischen Operation übernehmen, weil sie einen Krankheitswert erkennen. Die Krankenkasse zahlt auch, wenn es in Folge eines Unfalls, einer Krankheit oder einer angeborenen Missbildung zu vorhersehbaren Beeinträchtigungen kommen wird, die durch einen plastischen Eingriff gemindert oder gänzlich vermieden werden können.

Zu den Eingriffen, deren Kosten die gesetzlichen Krankenkassen im Einzelfall und nur auf Antrag übernehmen, gehören nach Erfahrung der DGÄPC Fachärzte insbesondere die folgenden:

- **Ohrenanlegen**
  bei Kindern bis zur Pubertät (Winkel zwischen Ohrmuschel und Schädel mehr als 45 Grad).

- **Nasenkorrekturen,**
  wenn durch eine Nasendeformierung die Atmung beeinträchtigt wird. Hier besteht die Möglichkeit der Kombination von Kassenleistung und Eigenanteil, wenn zusätzlich zur Korrektur der Nasenscheidewand eine ästhetische Korrektur vorgenommen wird.

- **Brustverkleinerungen,**
  wenn durch das extreme Gewicht der Brüste die Wirbelsäule beeinträchtigt wird und die Menge des zu entfernenden Gewebes voraussichtlich mehr als 500 g pro Seite beträgt,
  wenn Hautekzeme unter der Brust sich mit dermatologischen Mitteln nicht bekämpfen lassen
  oder im Falle einer echten Gynäkomastie (Brustanlage bei Männern durch Vergrößerung der Brustdrüse).

- **Brustvergrößerungen**
  bei Fehlanlage oder starker Asymmetrie der Brust oder nach einer Tumoroperation.

- **Narbenkorrekturen,**
  wenn Funktionsbehinderungen und schwere Entstellungen vorliegen.

- **Hautstraffungen,**
  wenn nach extremer Gewichtsabnahme durch große Hautlappen Funktions- und Bewegungseinschränkungen vorliegen.

- **Lidkorrekturen,**
  wenn Schlupflider das Gesichtsfeld um mindestens 25 Prozent einschränken
  oder wenn eine Unterliderschlaffung mit starkem Tränenausfluss das Auge beeinträchtigt.

Wie kann ich erfahren, ob die Krankenkasse die Kosten meiner Operation übernehmen würde?

- Ihr Plastischer Chirurg kann die Kostenübernahme im individuellen Fall bei der Krankenkasse beantragen. Fragen Sie rechtzeitig im Beratungsgespräch danach, ob er eine Antragsstellung befürwortet. Er wird im Rahmen des Beratungsgesprächs und der Voruntersuchungen überprüfen, ob Ihre Operation als medizinisch notwendig angesehen werden kann. Ob Ihr Arzt den Antrag stellt, liegt dabei jedoch allein in seinem persönlichen Ermessen.

- Beachten Sie, dass nicht jeder Plastische Chirurg mit Krankenkassen abrechnen darf. Dazu benötigt er eine so genannte Krankenkassenzulassung. Erkundigen Sie sich vorher in der Praxis, ob diese Zulassung vorliegt.

- Wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse seitens Ihres Plastischen Chirurgen oder der Versicherung nicht in Frage kommt, tritt zwischen Ihnen und Ihrem Arzt ein so genannter „privatrechtlicher Behandlungsvertrag“ in Kraft. Das bedeutet, dass Ihr Plastischer Chirurg – sobald eine Behandlung durchgeführt wird – gegen Sie einen direkten Anspruch auf Bezahlung hat.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne die Ästhetisch-Plastischen Chirurgen der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC). Fragen Sie nach einem individuellen Beratungsgespräch.

Vertrauen steht an erster Stelle

DGÄPC–Mitglieder Dr. Norbert Kania und Dr. Hans Wolfgang Hörl

Dr. med. Norbert Kania

Dr. med. Norbert Kania ist Facharzt für Chirurgie und Plastische Chirurgie. In Frankfurt am Main leitet er die novoLinea Klinik, eine Fachklinik für Ästhetisch-Plastische Chirurgie.

Im Sauerland geboren, absolvierte Dr. Kania sein Medizinstudium an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Seine Facharztausbildung Chirurgie und Unfallchirurgie schloss er in Bremen ab. Hier begann der Chirurg auch seine Spezialisierung zum Plastischen Chirurgen. Weitere Stationen seiner plastisch-chirurgischen Ausbildung waren die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Ludwigshafen und die Washington University in St. Louis, MO, USA.

Dr. Kania promovierte an der Hohen Universität zu Köln mit der Note „Summa cum laude“ und wechselte danach an die Klinik für Plastische Chirurgie im Frankfurter Markuskrankenhaus. Hier war der Plastische Chirurg mehrere Jahre als Oberarzt tätig. Seit dem Jahr 2000 ist Dr. Kania Chefarzt der novoLinea Klinik in Frankfurt, einer renommierten Fachklinik für Ästhetisch-Plastische Chirurgie, die im Jahre 1968 gegründet wurde.

Sein Renommee wird nicht nur durch Dr. Kanias Promotion mit Auszeichnung und seine Auslandserfahrungen bestärkt. Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Vorträge auf nationalen und internationalen Kongressen der Plastischen Chirurgie unterstreichen die Anerkennung, die der Facharzt für Plastische Chirurgie unter Kollegen genießt.

Die Wichtigkeit, den Patienten von der ersten Beratung bis zur Nachsorge persönlich zu betreuen, unterstreicht Dr. Kania mit dem Grundsatz von novoLinea: „Nur, wenn die Patienten sich sicher und gut aufgehoben fühlen, ist ein optimaler Behandlungserfolg möglich.“

Dr. med. Hans Wolfgang Hörl

Dr. med. Hans Wolfgang Hörl ist Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie und Facharzt für Chirurgie. Er leitet sowohl seine 1993 gegründete Praxisklinik in der Nymphenburgerstraße als auch die Praxis in der Münchner Maximilianstraße. Stationäre Eingriffe führt der Plastische Chirurg in der Chirurgischen Klinik München Bogenhausen durch.

Nach Abschluss seines Medizinstudiums 1976 erfolgte die Facharztausbildung für Chirurgie in Berlin, anschließend die Ausbildung zum Plastischen Chirurgen am Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München. Dort war Dr. Hörl bis zu seiner Niederlassung in eigener Praxis als Oberarzt tätig. Er hat die Befugnis zur Weiterbildung im Fachgebiet der Plastischen und Ästhetischen Chirurgie für 18 Monate, was bedeutet, dass Assistenzärzte einen Teil ihrer Facharztausbildung bei Dr. Hörl absolvieren können.

In Fachkreisen genauso wie in der Öffentlichkeit engagiert sich Dr. Hörl für eine anspruchsvolle und auf den Patienten bezogene Ästhetisch-Plastische Chirurgie. Seine zahlreichen Veröffentlichungen, Vorträge vor Fachpublikum und die Rolle als Berater und Experte auf dem Gebiet der Plastischen-Ästhetischen Chirurgie in verschiedenen TV-Formaten runden das Bild des ambitionierten Plastischen Chirurgen ab.

Seine Berufsphilosophie fasst Dr. Hörl so zusammen: „Das Ziel ist eine individuelle, persönliche Medizin als Ergebnis umfassender Beratung. Unsere Philosophie besteht in der sorgfältigen Abwägung des Für und Wider eines ästhetischen Eingriffs. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist dabei unabdingbare Voraussetzung für eine Operation.“

Capital

Der Weg zur Schönheitsoperation: Zeit nehmen und Risiken abklopfen

(www.capital.de, 25. Oktober 2006)

RHEIN-NECKAR-ZEITUNG

Bei Schönheits-OP an die Risiken denken

(in: Rhein-Neckar-Zeitung, 23. Oktober 2006)

mz-web.de

Zeit nehmen und Risiken abklopfen

(www.mz-web.de, 18. Oktober 2006)

Ein mehrfach veröffentlichter Artikel der „dpa“ (Deutsche Presseagentur) beschäftigt sich mit dem gesamten Prozedere eines ästhetischen Eingriffs: vom Finden des richtigen Chirurgen bis hin zur Bezahlung für die erbrachte Leistung. Dr. Hans-Detlef Axmann, Vorstandsmitglied der DGÄPC, steht hier als Fachberater zu Seite.

Bild am Sonntag

Schönheitskur für Narben

(in: Bild am Sonntag, 22. Oktober 2006)

Narben, besonders solche im Gesicht, werden oft als Makel angesehen. In „Bild am Sonntag“ erläutert DGÄPC-Präsident Dr. Rolf Kleinen aktuelle chirurgische Methoden, die Narben weicher, heller, flacher machen.

Welcher Eingriff zu welcher Jahreszeit?

(in: Freizeit Woche, 11. Oktober 2006)

Beim Gang zum Ästhetisch-Plastischen Chirurgen spielen auch die klimatischen Besonderheiten des jeweiligen Jahresabschnitts eine wichtige Rolle. DGÄPC-Sekretär Dr. Hermann Solz erläutert in der Zeitschrift „Freizeit Woche“, zu welcher Jahreszeit welcher Eingriff ideal ist. Die DGÄPC wird als Anlaufpunkt für weitere Fragen genannt.

Schönheit, die man kaufen kann
(in: stern, 5. Oktober 2006)

In einer sechsteiligen Serie behandelt das Magazin „Stern“ unterschiedliche Körperregionen und die Möglichkeiten, diese durch eine Operation ästhetisch zu verändern. Erläutert werden Gefahren und Risiken genauso wie Methoden und Möglichkeiten. Der sechste und letzte Teil der Serie beschäftigt sich mit der Fettabsaugung und der Hautstraffung. Hierbei diente Dr. Regina Wagner, Schatzmeisterin der DGÄPC, als fachliche Beraterin. Die DGÄPC als einer der führenden deutschen Fachverbände wird außerdem als Anlaufpunkt bei Fragen und Problemen genannt.

Schönheit à la carte
(in: healthy living, Oktober 2006)

Auf einen ausreichend aus- und weitergebildeten Facharzt kommen etwa fünf Ärzte, die sich ohne angemessene Ausbildung als „Schönheitschirurg“ bezeichnen und an dem lukrativen Markt der ästhetischen Operationen teilhaben wollen. Der Erläuterung dieses Problems setzt das Magazin „Healthy Living“ eine übersichtliche Beschreibung gegenüber, welche Kosten, Nutzen und Gefahren mit einzelnen Eingriffen auf den Patienten zukommen. Die DGÄPC wird als Ärzteverband und Ansprechpartner vorgestellt.

Kölner Stadt-Anzeiger

Wenn "Sandy" nervt
(in: Kölner Stadt-Anzeiger, 25. September 2006)

Jeder zehnte Bundesbürger hat eine Tätowierung und jeder zwanzigste trägt ein Piercing. Oftmals kommt es zu Komplikationen wie Entzündungen, Nervenschäden oder Ekzemen. Nach Einführung der Gesundheitsreform kann dies die Betroffenen teuer zu stehen kommen, da Folgebehandlungen bei Tattoos und Piercings nicht mehr von der Krankenkasse getragen werden sollen. Dr. Hans-Detlef Axmann, Vorstandsmitglied der DGÄPC, spricht im „Kölner Stadt-Anzeiger“ über die Probleme, die der Gesetzesentwurf für den behandelnden Arzt mit sich bringt.

Impressum

Adresse
Deutsche Gesellschaft für
Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC)
Münzstraße 18
10178 Berlin

Telefon
030/ 219 159 88
Fax
030/ 219 159 69

www.dgaepc.de
presse@dgaepc.de

Fotos
dgaepc.de, sxc.hu